

Friedhofsgebührensatzung

**für die Friedhöfe
der Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld**

vom 18.11.2024

**Die Evangelische Kirchengemeinde Hiesfeld
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf die Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 % Stand 2021).
- (4) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

1. **Reihengrabstätten**
 - a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) 815,00 €
 - b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) 1.390,00 €
2. **Pflegefreie Reihengrabstätte für Sargbestattung**
 - a) Nutzungsrecht 30 Jahre 1.770,00 €
 - b) Pflegekosten inkl. Bepflanzung (82,50 € x 30 Jahre) 2.475,00 €
 - c) Pultstein 600,00 €
3. **Urnenreihengemeinschaftsgrabstätte für 1 Urne**
 - a) Nutzungsrecht 25 Jahre 760,00 €
 - b) Pflegekosten inkl. Bepflanzung (45,80 € x 25 Jahre) 1.145,00 €
 - c) Namenstafel 340,00 €
4. **Wahlgrabstätten**
 - a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen für 30 Jahre Nutzungszeit 1.770,00 €
(auch, wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden)
 - b) Verlängerungsgebühr Wahlgrabstätte je Grab und Jahr 59,00 €
 - c) Urnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Urnen) für 25 Jahre Nutzungszeit 850,00 €
 - d) Verlängerungsgebühr Urnenwahlgrabstätte je Grab und Jahr 34,00 €
5. **Pflegefreie Wahlgrabstätte je Grabstelle**
(Partnergrabstätte – Erwerb immer mit 2 Grabstellen)
 - a) Nutzungsrecht 30 Jahre je einzelne Grabstelle 2.130,00 €
(1 Sarg oder 1 Urne je Grabstelle)
(auch, wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden)
 - b) Pflegekosten inkl. Bepflanzung je einzelne Grabstelle 2.475,00 €
(82,50 € x 30 Jahre)
 - c) Pultstein inkl. Beschriftung je einzelne Grabstelle 600,00 €
 - d) Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht je Grabstelle 71,00 €
(Sarg oder Urne) und Jahr
 - e) Verlängerungsgebühr Pflegekosten je Grabstelle und Jahr 82,50 €
6. **Urnenpartnergemeinschaftsgrabstätte f. 2 Urnen (1 Grabstelle)**
 - a) Nutzungsrecht 25 Jahre je Grabstelle (für 2 Urnen) 1.460,00 €
 - b) Pflegekosten inkl. Bepflanzung je Grabstelle 2.062,50 €
(82,50 € x 25 Jahre)
 - c) Stele inkl. zwei Beschriftungen 1.300,00 €

d) Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht je Grabstelle und Jahr	58,40 €
e) Verlängerungsgebühr Pflegekosten je Grabstelle und Jahr	82,50 €
7. <u>Urnengemeinschaftsrondell – Urnenwahlgrasgrab für 1 Urne</u> <u>(Erwerb auch zweistellig möglich)</u>	
a) Nutzungsrecht 25 Jahre je Grabstelle (700,00 € + 91,50 € Umlage für 25 Jahre)	791,50 €
b) Pflegekosten inkl. Bepflanzung je Grabstelle (45,80 € x 25 Jahre)	1.145,00 €
c) Glasplatte je Grabstelle inkl. Beschriftung (an vorh. Stele)	420,00 €
d) Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht je Grabstelle und Jahr	28,00 €
e) Verlängerungsgebühr Pflegekosten je Grabstelle und Jahr	45,80 €
8. <u>Wahlgrasgrabstätten</u>	
a) Nutzungsrecht 30 Jahre je Grabstelle	2.130,00 €
b) Pflegekosten je Grabstelle (82,50 € x 30 Jahre)	2.475,00 €
c) Granitplatte je Grabstelle	320,00 €
d) Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht je Grab u. Jahr	71,00 €
e) Verlängerungsgebühr Pflegekosten je Grab und Jahr	82,50 €
9. <u>Urnenwahlgrasgrabstätten</u> <u>(bis zu 4 Urnen)</u>	
a) Nutzungsrecht 25 Jahre je Grabstelle	940,00 €
b) Pflegekosten je Grabstelle (55,00 € x 25 Jahre)	1.375,00 €
c) Granitplatte je Urnenbeisetzung	320,00 €
d) Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht	37,60 €
e) Verlängerungsgebühr Pflegekosten	55,00 €

Diese Gebühren sind beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb (Verlängerung des Nutzungsrechts ohne gleichzeitig stattfindenden Bestattungsfall) zu entrichten.

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten, pflegefreien Partnergrabstätten und Urnenpartnergrabstätten in der Gemeinschaftsanlage die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Falle sind die Jahresbeträge mit der Zahl der Grabstellen und Jahre zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

Bei Wahlgras-, Urnengras- und pflegefreien Reihen-/Partnergrabstätten kommt bei jeder Belegung die Gebühr für eine Granitplatte, Namenstafel, Glasplatte, Pultstein oder Stele dazu.

§ 5 Bestattungsgebühren

1. Grundgebühren

a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	615,00 €
b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	820,00 €
c) Urnen	410,00 €

Zuschlag für Bestattungen, die auf Wunsch der Angehörigen samstags durchgeführt werden

d) zu 1. a)	325,00 €
e) zu 1. b)	450,00 €
f) zu 1. c)	240,00 €

Die Grundgebühr umfasst das Herrichten und Zuschütten der Grabstätte.

2. Besondere Gebühren

a) Benutzung Friedhofskapelle	335,00 €
b) Orgelspiel	70,00 €
c) Einfassung von Reihen- und Wahlgrabstätten bei Ersterwerb	60,00 €
d) Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes je Grabstelle und Jahr / Pflegegebühr	60,00 €

§ 6

Gebühren für Umbettungen

1. Umbettung innerhalb des Friedhofes

a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.230,00 €
b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.640,00 €
c) Urnen	820,00 €

2. Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	820,00 €
b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.230,00 €
c) Urnen	410,00 €

3. Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	615,00 €
b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	820,00 €
c) Urnen	410,00 €

§ 7

Sonstige Gebühren

(1) Genehmigungsgebühr zur Errichtung eines Grabmales	30,00 €
(2) Genehmigungsgebühr zur Änderung eines Grabmales	30,00 €
(3) Umschreibung von Grabstätten	30,00 €
(4) Ausstellung von Urkunden/Bescheinigungen	30,00 €

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Kommunalgemeinde Dinslaken.

(3) Außerdem können die Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 13.06.2022 außer Kraft.

Dinslaken, den 18.11.2024

Die Friedhofsträgerin

Siegel

Vorsitzender des Presbyteriums

Presbyter